

Allgemeine Mietbedingungen der Firma Tschirlich Stapler Service GmbH Stand 10/2010

1. Der Mieter hat das Ende der Mietzeit, auch bei einer zuvor feststehenden Mietzeit, mindestens einen Tag vorher innerhalb der Geschäftszeiten von Mo – Fr. bis 13.00 Uhr des Vermieters schriftlich bekannt zu geben. Bei späterer Bekanntgabe verlängert sich die Mietzeit um einen Tag.
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Mietgerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen an dem vom Vermieter angegebenen Ort oder falls ein solcher nicht angegeben wurde, am Geschäftssitz des Vermieters eintrifft.
3. Für die Berechnung des Mietzinses wird mindestens die vereinbarte Mindestmietzeit / Betriebsstundenzahl - auch bei früherer Rückgabe - zugrunde gelegt. Der Mietzins basiert im Übrigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf dem Normaleinsatz (Einschichtbetrieb) des Mietgerätes. Bei Zweischicht- bzw. Harteinsatz des Mietgerätes werden zusätzlich 75%, bei einem Dreischichteinsatz 150% des Mietpreises berechnet. Der Mietpreis beinhaltet sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten. Ausgenommen sind Schäden, die vom Mieter schuldhaft herbeigeführt sind sowie Gewaltschäden / Vandalismus, Bereifung, Traggabeln.
4. Der Mietpreis ist jeweils im Voraus fällig.
5. Zusätzliche Vereinbarungen ergeben sich aus der Position „Sondereinbarung“ im Mietvertrag.
6. Reparaturen am Mietgerät dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht eigenmächtig durchgeführt werden. Der Vermieter ist bei jedem Schadens- bzw. Reparaturfall umgehend zu benachrichtigen. Er entscheidet allein über die Art und Weise der erforderlichen Reparatur.
7. Versicherung des Mietgerätes durch Mieter: Das Gerät ist vom Mieter gegen alle plötzlichen und unvorhergesehenen Schäden während der Mietzeit zu versichern (d.h. Diebstahl des kompletten Gerätes zum Neuwert, Feuer, Blitz, Explosion, Frost, Hochwasser, Leitungs- Wasserschäden und Maschinenbruch). Schäden die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Mieters oder seiner Betriebsangehörigen insbesondere durch mangelhafte Pflege entstanden sind, werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt. Im Streitfall obliegt es dem Mieter nachzuweisen, dass die am Gerät eingetretenen Schäden nicht durch ihn nach Maßgabe der Bestimmungen zu vertreten sind. Ein Versicherungsnachweis ist auf Verlangen des Vermieters vorzulegen.
8. Versicherung durch Vermieter: Selbstbehalt bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub beträgt 30 % Mindestens aber Euro: 3.000,00 + Mwst je Schadensfall. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen so gilt der jeweils höhere Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bei Vollkaskoschäden beträgt Euro:1.500,00 + Mwst. Der Selbstbehalt ist vom Mieter zu tragen. Diese Versicherung ist nicht im Mietpreis enthalten und für den Mieter kostenpflichtig.
9. Die Haftung für Schädigung Dritter Personen beim Gebrauch des Mietgerätes trägt während der Mietzeit der Mieter. Er wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und diese auf Wunsch des Vermieters nachweisen. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Ersatzansprüchen frei.
10. Ist die Nutzung des Mietgerätes wegen eines Defektes nicht möglich, wird dieses ausgetauscht, sofern der Defekt nicht beim Mieter zu beheben ist. Im Übrigen haftet der Vermieter nicht für mittelbare oder sonstige Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangene Gewinne, Konventionalstrafen, die z.B. aufgrund mangelnder Verfügbarkeit der Geräte entstehen.
11. Der Mieter verpflichtet sich das Mietgerät nur von nach VGB 12 a Paragr.21 ausgebildeten Mitarbeitern bedienen zu lassen. Ferner verpflichtet sich der Mieter zur sachgemäßen Behandlung (tägliche Öl- / Kühl- und Batteriewasserkontrolle) sowie sorgfältigen Pflege des Mietgerätes. Der Mieter wird nach Einsatzdauer von 200 Betriebsstunden den Kundendienst des Vermieters benachrichtigen, damit eine Wartung des Mietgerätes durchgeführt werden kann.
12. Der Mieter hat das Mietobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten. Er hat den Vermieter von Vollstreckungsmaßnahmen und von Dritten behaupteter Ansprüche sofort schriftlich zu unterrichten. Er hat den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und dem Vermieter entstehende Kosten zu tragen. Der Mieter darf über das Mietobjekt nicht verfügen. Der Mieter darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt nicht an Dritte untervermieten. Er darf es insbesondere nicht in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder Österreich bringen.
13. Der Mieter verpflichtet sich, zum Betrieb des Mietgerätes nur steuerlich einwandfreien Treibstoff zu verwenden. Sollten sich durch Verwendung nicht einwandfreier oder nicht zugelassenen Treibstoffes Nachteile irgendwelcher Art für den Vermieter ergeben, ist der Mieter zu vollem Schadensersatz verpflichtet.
14. Der Mietvertrag wird wirksam, wenn ein vom Mieter unterschriebenes Exemplar dem Vermieter vorliegt. Vorher kann und wird die Auslieferung des Mietgerätes nicht erfolgen.
15. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte, Ansprüche und Pflichten aus diesem Mietvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder das Mietobjekt zu übereignen.
16. Erfüllungsort ist Wallenhorst. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich Klage aus Schecks ist, soweit gesetzlich zulässig, Osnabrück.
17. Bei einer übermäßigen Verschmutzung des Mietgerätes durch Schmutz, Staub, Dreck, Klebebilder, oder Ähnliches behält sich der Vermieter eine für den Mieter kostenpflichtige Endreinigung vor.